

Dienstag den 21. Jänner 1873.

(30—1) Nr. 138.  
**Bezirksgerichts-Adjunctenstelle.**

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Villach ist eine Adjunctenstelle mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bis längstens 1. Februar d. J. diesem Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu kommen zu lassen.

Klagenfurt, am 16. Jänner 1873.  
Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(31—1)  
**Kundmachung.**

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Dorn ist zu besetzen.

Gesuche sind bis Ende d. M. hieramts zu überreichen.

K. k. Bezirksschulrath Adelsberg, am 18ten Jänner 1873.

(28—2) Nr. 671.  
**Kundmachung.**

Der k. k. Postamts-Accessist Franz Achtschin in Laibach, welcher seit 6. August 1872, ohne seinem Vorstande irgend eine Mittheilung gemacht zu haben, im Amte nicht mehr erschienen ist, wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei dem k. k. Postamte in Laibach zur Dienstleistung zu melden, widrigenfalls seine Dienstentlassung verfügt werden wird.

Triest, am 13. Jänner 1873.

K. k. Postdirection.

(26—2) Nr. 68.  
**Kundmachung.**

Die Besorgnis, daß die Blattern-Epidemie, welche in Triest, Wien und Graz, dann in mehreren Orten Krains grassirt, auch in Laibach ausbrechen könnte, veranlaßt mich, mit der allgemeinen Impfung und Revaccination nächstens zu beginnen.

Es wird daher wöchentlich an einem durch Trommelschlag näher zu bestimmenden Tage im magistratischen Expedite die Impfung und Revaccination unentgeltlich vorgenommen und jedermann Gelegenheit geboten worden, sich daran zu betheiligen.

Weil die Impfung das einzige prophylaktische Mittel gegen natürliche Blattern ist, so erwarte ich es von der Einsicht der Bevölkerung, daß sie bereitwillig von diesem Mittel Gebrauch machen und insbesondere dafür Sorge tragen werde, daß alle noch nicht geimpften Kinder ungesäumt der Impfung unterzogen werden.

Ich habe die Vorkehrung getroffen, daß echter, guter Kuhpockenstoff in hinreichender Menge vorhanden sein wird.

Stadtmagistrat Laibach, am 10. Jänner 1873.

Der Bürgermeister: Deschmann.

(14—3) Nr. 10.871.  
**Kundmachung.**

Die mit der Erweiterung des Friedhofbaues in St. Veit bei Laibach verbundene Verlängerung und Reparatur der Umfangmauer im Kostervoranschlage von 895 fl. 12 kr. ö. W. wird beim gefertigten Amte den

30. Jänner l. J., 10 Uhr vormittags, im Versteigerungswege hintergegeben werden.

Unternehmungslustige werden hievon mit dem Beifügen verständigt, daß nur mündliche Anbote bei der Versteigerung entgegengenommen werden und die Baubedingnisse zu jedermanns Einsicht hier aufliegen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach, am Jänner 1873.

(19—3) Nr. 291.  
**Kundmachung.**

Aus Anlaß der bevorstehenden regelmäßigen Stellung pro 1873 wird kundgemacht:

1. Daß die angefertigten Verzeichnisse der zur diesjährigen Stellung berufenen, in den Jahren 1853, 1852 und 1851 geborenen einheimischen Jünglinge bis Ende Jänner l. J. im magistratischen Amtlocale (Expedite) zur Einsicht ausliegen und daß jedermann, der

a) eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzuzeigen,

b) gegen die Reclamation eines Stellungspflichtigen oder gegen dessen Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht Einsprache erheben will,

berechtigt ist, dieselbe in der vorerwähnten Frist einzubringen und deren Begründung nachzuweisen;

2. daß die Losung für die Stellungspflichtigen der ersten Altersklasse

am 14. Februar 1873,

vormittags 9 Uhr, im städtischen Rathssaale vorgenommen werden wird, wobei das persönliche Erscheinen dem Betreffenden freigestellt bleibt.

Stadtmagistrat Laibach, am 8. Jänner 1873.

Der Bürgermeister: G. Deschmann.

(25b—2) Nr. 264.  
**Kundmachung.**

Zum Baue einer Telegraphenleitung von Rudolfswerth in Krain bis an die königl.-ungarische Grenze bei Samobor werden im laufenden Jahre 1050 Stück Holzstämme benöthiget, welche im Lieferungswege zu beschaffen sind.

Die darauf bezüglichen ausführlichen Bestimmungen und Bedingungen sind im nächst vorhererscheinenden Blatte dieser Zeitung verlautbart worden.

Triest, am 15. Jänner 1873.

K. k. Telegraphendirection.

(24b—2) Nr. 6.  
**Lieferungs-Kundmachung.**

Von Seite der gefertigten k. k. Mil.-Bauleitung wird namens der k. k. Geniedirection in Malborghetto zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sämtliche bei dem in der Böckermärker-Vorstadt der Stadt Klagenfurt vorzunehmenden Bau einer Artillerie-Kaserne sammt Stallungen und Magazinen vorkommenden Professionisten-Arbeiten und Lieferungen im Licitationswege an den Mindestfordernden werden überlassen werden.

Die Art und Weise, wie die Offerte verfaßt sein müssen, die allgemeinen und speciellen Bedingungen und Grundpreise der verschiedenen Professionistenarbeiten und Lieferungen können bei der k. k. Bauleitung hier (Jesuitenkaserne 3. Stock, Thür-Nr. 91) in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Ausführliche Kundmachung siehe Amtsblatt Nr. 13. vom 17. Jänner 1873.

K. k. Mil.-Bauleitung Klagenfurt, den 14ten Jänner 1873.

(13—3) Nr. 13.  
**Kundmachung.**

Von der k. k. Steuer-Localcommission Laibach wegen Ueberreichung der Einkommensteuer-Bekanntnisse für das Jahr 1873.

Auf Grund des im Reichsgesetzblatte vom 25. Dezember 1872 unter Nr. 169 veröffentlichten Gesetzes ad 21. Dezember 1872, mit welchem das Ministerium zur Forterhebung der Steuer und Abgaben nach Maßgabe der gegenwärtig geltigen

Bestimmungsgesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1873 ermächtigt wurde, wird Nachstehendes kundgemacht:

Zur Ueberreichung der Bekanntnisse über das Einkommen von Handels- und Gewerbs-, dann sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, von Pachtungen und Renten und endlich der Anzeigen über stehende Jahresbezüge behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1873 wird mit Bezug auf den hohen Finanzministerial-Erlaß vom 8ten Oktober 1864, Z. 43.507—213, die Frist bis Ende Jänner 1873 festgesetzt, und wurden die p. t. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach mit Hinweisung auf den § 32 des Einkommensteuergesetzes eingeladen, ihre Fassionen und rüchrichtlich Anzeigen innerhalb der obbezeichneten Frist bei dieser k. k. Steuer-Localcommission zuverlässig zu überreichen.

Die gedruckten Blankette zu den Fassionen und Anzeigen werden hieramts unentgeltlich verabfolgt.

Bezüglich der Verfassung wird mit Hinweisung auf den § 33 des Einkommensteuer-Gesetzes bemerkt:

1. Bei den Bekanntnissen über das Einkommen der ersten Klasse von Handels-, Fabriks- und Gewerbe-Unternehmungen und von Pachtungen sind zur Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen der Jahre 1870, 1871 und 1872 unter Beobachtung der §§ 10 und 11 des Einkommensteuer-Gesetzes zugrunde zu legen.

2. Jene, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, haben in ihren Bekanntnissen die Pächter namhaft zu machen und anzugeben, in welchem Stadttheile und im welchem Hause der Gewerbsbetrieb stattfindet, dann welchen Betrag sie für die Ueberlassung der Gewerbs-Concession erhalten. — Die Gewerbspächter aber haben abgesonderte Einkommensteuer-Bekanntnisse vorzulegen.

3. Die stehenden, d. h. vorhinein festgesetzten Bezüge im Jahresbetrage vom mehr als 630 fl. sind von den Privatkassen oder Verpflichteten, von welchen dieselben an den Bezugsberechtigten auszu zahlen sind, anzuzeigen. Diese Anzeigen haben nebst den Vorgehalten der Bediensteten auch die denselben allenfalls zukommenden Naturalbezüge zu enthalten.

Andere Arten des nicht in stehenden Jahresgehühren vorhinein bestimmten Einkommens der II. Klasse sind von den Steuerpflichtigen auf gleiche Art, wie für die I. Klasse vorgezeichnet, einzubekennen.

4. Die Bekanntnisse über Zinsen und Renten der III. Klasse sind nach dem Stande des Vermögens vom 31. Dezember 1872 zu verfassen.

Es sind zu fatieren: die Interessen und Renten von allen Kapitalien, bezüglich welcher dem Schuldner das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer gesetzlich nicht zusteht; beispielsweise die Interessen von Partial-Hypothekar-Anweisungen, die Zinsen von Dienst-, Heirats- und sonstigen wie immer gearteten Barcautionen der Civil- und Militär-Personen, die Zinsen von Privat-Obligationen, Leibrenten, die Zinsen von auf steuerfreien Häusern versicherten Kapitalien, dann die Zinsen von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der k. k. priv. allg. österr. Boden-Creditanstalt u. u.

Von der Fatierung ausgenommen sind: die Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, bei welchen ohnehin gleich unmittelbar der Einkommensteuerabzug bei der betreffenden Klasse gemacht wird.

5. Die Prüfung und Richtigstellung der Bekanntnisse und Anzeigen, dann die Steuerbemessung wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen. Ueber allfällige Recurse wird die hochlöbliche k. k. Finanz-Direction entscheiden.

Laibach, am 8. Jänner 1873.

K. k. Steuer-Localcommission.